

Förderrichtlinien

zur Vergabe von Zuwendungen gem. § 2 Abs. (1) und (2) sowie § 3 der Satzung der Bürgerstiftung Backnang

1. Allgemeine Angaben

Zuwendungen aus Erträgen des Stiftungsvermögens und Spenden sind freiwillige Leistungen der Bürgerstiftung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Eine Zuwendung erfolgt in Form einer in Geld ausgewiesenen Leistung als einmaliger Betrag oder in definierten Teilbeträgen für einen bestimmten Zeitraum.

2. Zweck der Zuwendungen, förderfähige Maßnahmen

Zuwendungen haben dem Stiftungszweck zu entsprechen, der in § 2 Abs. (1) der Satzung festgelegt ist. Gefördert werden demgemäß Projekte auf den Gebieten

- Erziehung und Förderung junger Menschen,
- Hilfe und Betreuung für Senioren,
- Unterstützung von sozial Bedürftigen,
- Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen und Nationen,
- Förderung von Kunst, Kultur und Sport,
- Bewahrung des Stadtbildes,
- Schutz und Pflege von Natur und Umwelt.

In der Aufbauphase der Stiftung werden Schwerpunkte in der Kinder- und Jugendarbeit gesetzt.

Besonders willkommen sind Projekte, die

- etwas Neues anstoßen,
- Vorbildcharakter haben,
- nachhaltige Wirkung versprechen,
- auf einem hohen Anteil an ehrenamtlichem Engagement beruhen,
- Hilfe zur Selbsthilfe geben,
- das Miteinander und Füreinander in der Stadt Backnang fördern.

3. Nicht förderfähige Maßnahmen

Projekte, die ganz oder teilweise einer der nachfolgend genannten Kategorien zuzuordnen sind, werden nicht gefördert:

- Projekte außerhalb von Backnang
- Kommerzielle Projekte, Fundraising-Aktionen
- Kapitalaufbau von Vereinen oder anderen Stiftungen
- Großprojekte, deren Finanzierungsbedarf die Zuwendungsmöglichkeiten der Bürgerstiftung weit übersteigt
- Projekte, deren Realisierung zu den Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand gehört
- Dauerprojekte, die für länger als 4 Jahre unterstützt werden sollen

4. Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendungen kann nur im Rahmen der Kapitalerträge und Spendeneinnahmen der Bürgerstiftung liegen.

Über Höhe und Anzahl von Zuwendungsbeträgen entscheidet in jedem Einzelfall der Vorstand der Bürgerstiftung.

5. Antragsstellung

Ein Antrag auf Förderung kann formlos an den Vorstand oder an Mitglieder des Stiftungsrates gestellt werden. Zur Erleichterung der Antragsstellung wurde ein Antragsleitfaden erstellt, der beim Vorstand oder über die Internetseite der Stiftung bezogen werden kann.

24.07.2007